

Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISE
Sitzungsprotokoll

*Dienstag, 29. November 2022, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
KSTA, Sitzungszimmer 5.009, Schanzmühle, Solothurn*

Anwesend:

Steueramt:

Fischer Thomas, Chef Steueramt, Vorsitz (TF)

Everts Oliver, Leiter JP a.i. (EVE)

Ruch Martin, Leiter NP (MR)

Haas Stefan, Leiter Bezug und Register (HS)

Strausak Carlo, Leiter Rechtsdienst (CS)

EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn:

Steiner Hans Jürg, Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident (HJS)

Frey Andreas, Mitglied (AF)

TREUHAND|SUISE Sektionen Basel-Nordwestschweiz und Bern:

Schärer Helmuth, Mitglied (SHE), Vertreter Basel-Nordwestschweiz

Ratz Thomas, Mitglied (TR), Vertreter Sektion Bern

Entschuldigt:

-

Protokoll:

Sägesser Anja Sina, Rechtsdienst (AS)

Traktandenliste

1	Allgemeines.....	3
1.1	Begrüssung.....	3
1.2	Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA SO	3
2	Veranlagungspraxis NP.....	3
2.1	Veranlagungsstand.....	3
2.2	Neuerungen in der Steuerperiode 2022 und 2023.....	3
2.3	Steuerfragen i.Z. mit der COIVD-Pandemie.....	4
2.4	Steuerliche Behandlung Homeoffice ab Steuerperiode 2022	4
2.5	Korrekturen/Anpassungen in Steuerveranlagung	4
2.6	Veranlagungspraxis STWE – kurzfristige Anpassung	5
3	Veranlagungspraxis JP.....	5
3.1	Veranlagungsstand.....	5
3.2	Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2022 und 2023	6
3.3	Umsetzung STAF im Kanton Solothurn (Erfahrungsbericht).....	6
3.4	BEPS 2.0; Pillar II – was sieht das KSTA vor?.....	6
4	Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen.....	6

4.1	Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)	6
4.2	Umsetzung neues Aktienrecht (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)	6
4.3	Umsetzung BG über finanzielle Sanktionen (per 1. Januar 2022 in Kraft getreten).....	7
4.4	Anpassung bei der Schenkungssteuer (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)	7
4.5	Totalrevision Katasterschätzung	7
4.6	Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!	7
4.7	Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug.....	7
5	Steuerdeklarationsverfahren	8
5.1	Fristen und Fristverlängerungen 2022	8
5.2	Qualität der Steuererklärungen	8
5.3	Elektronisches Einreichen der Steuererklärung.....	8
5.4	Optimierungsmöglichkeiten bei der Einreichung der elektronischen Unterlagen für Treuhandunternehmen (zentrales Hochladen der Beilagen anstelle pro Einlageblatt) 8	
5.5	Frühere Freigabe der elektronischen Steuerformulare des aktuellen Geschäftsjahres für die Erstellung der Steuererklärungen bei gebrochenen Geschäftsjahren	9
6	Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK	9
6.1	Unternehmensbesteuerung	9
	Der Kanton Solothurn ist nicht mehr in der Arbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung vertreten. Neu hat Peter Beerstecher, Kanton BS, Einsitz.	9
6.2	Kreisschreiben Nr. 5a	9
6.3	Spesenreglemente	9
7	Weitere fachliche und technische Fragen.....	10
7.1	Rückstellungen infolge gestiegener Produktions- und Beschaffungskosten, diverse Preisverwerfungen im aktuellen Jahr (Strom/Material/Transportkosten etc.)	10
7.2	Wie werden Spesenentschädigung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für regelmässiges Aufladen des Geschäfts E-Autos zu Hause behandelt? Kann eine Pauschale verwendet werden?	10
7.3	Wie verhält es sich mit einem Kostenbeitrag des AG an den AN für die Installation einer Wallbox?	10
7.4	Geltung der «Safe Harbour Zinssätze» bei Passivdarlehen	10
7.5	Von verschiedenen Kantonen wurde der Luxusanteil bei Geschäftsfahrzeugen wieder eingeführt. Wie ist die aktuelle Haltung des KSTA SO?	10
7.6	STAF; wie verhält es sich mit der Abschreibung des "Einkaufs" mit dem Steuerformular EB 22?	11
7.7	Es wurde festgestellt, dass die Verrechnung von Guthaben mit fakturierten, aber noch nicht fälligen/noch nicht bezahlten Vorbezügen erfolgt, ohne dass automatisch eine korrigierte Vorbezugsrechnung mitgeliefert wird. Dies macht das Handling der Kontrolle schwierig.	11
8	Verschiedenes.....	11
8.1	Termine	11
8.2	Schlusswort.....	11

1 Allgemeines

1.1 Begrüssung

TF begrüsst die Anwesenden. Die Sitzungsteilnehmer stellen sich kurz vor.

HJS führt aus, dass der konstruktive Austausch mit dem Steueramt des Kantons Solothurn (KSTA SO) geschätzt werde.

1.2 Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA SO

TF informiert, dass das unerwartete Ableben von Oskar Ackermann, Leiter der Abteilung JP, im Mai 2022 ein herber Schlag für die Abteilung Juristische Personen und das KSTA SO war. EVE habe die Leitung der Abteilung Juristische Personen ad Interim übernommen. Die Neubesetzung der Leitungsposition solle noch vor Weihnachten 2022 kommuniziert werden.

Das KSTA SO sei aktuell mit der Umsetzung von diversen Projekten beschäftigt. So die Umsetzung des Organisationsentwicklungsprojektes und diverser IT- und Gesetzgebungsprojekte. Das KSTA SO habe im Weiteren seit 2020 das Informatikprogramm NEST im Einsatz, wobei dessen Pflege aufwendig sei. Schliesslich stehen auch zwei Refactoring-Projekte in der Pipeline.

Im KSTA SO sei es auch zu strukturellen Anpassungen gekommen. Die Abteilung Sondersteuern, bestehend aus den Unterabteilungen Quellensteuer, Nebensteuern und Nachsteuern/Strafsteuern/Busse wurde aufgehoben. Die Unterabteilung Quellensteuer sei neu bei Abteilung Natürliche Personen angegliedert. Die Unterabteilung Nebensteuern sei neu beim Rechtsdienst. Die Nachsteuern werden künftig in die Abteilungen Natürliche Personen und Juristische Personen implementiert. Die Strafsteuern und Bussen werden dem Stab angegliedert.

2 Veranlagungspraxis NP

2.1 Veranlagungsstand

MR teilt mit, dass der Veranlagungsstand aktuell gegenüber dem Soll -5% betrage. Dieser Rückstand sei mehrheitlich auf die personellen Probleme bei der Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein zurückzuführen.

Sollte ein Vertreter eine Veranlagung dringend benötigen, kann diese, auf entsprechende Meldung hin, vorgezogen werden.

2.2 Neuerungen in der Steuerperiode 2022 und 2023

MR informiert, dass ab der Steuerperiode 2022 die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs monatlich mit 0,9% der Anschaffungskosten besteuert werde (bisher 0,8%). Der Grund für diese Erhöhung liege darin, dass der auf den Arbeitsweg entfallende geldwerte Vorteil neu im Privatanteil inbegriffen sei, und zwar pauschal. Es bleibe aber weiterhin möglich, nebst der pauschalen Ermittlung des Privatanteils, die Privatnutzung (inkl. Arbeitsweg) effektiv zu ermitteln. Der Nachweis der effektiven Nutzung erfordere jedoch das lückenlose Führen eines Fahrtenkontrollhefts.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei einer unverteilter Erbschaft müsse neu am jeweiligen Wohnsitz der Erben geltend gemacht werden. Im Weiteren seien Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose neu steuerfrei.

MR führt weiter aus, dass die Anzahl Homeoffice-Tage ab der Steuerperiode 2022 mit Hilfe des Formulars Nr. 130 und 131 zu deklarieren seien.

Werde ein Teil der Arbeit im Homeoffice erledigt, habe dies einen Einfluss auf die Berufskosten, sofern der Anteil Homeoffice 20% oder mehr betrage. Die Anzahl Arbeitstage werden somit bei einem 100 % Pensum prozentual gemäss dem Anteil Homeoffice gekürzt (siehe hierzu: [Einkommenssteuer - Steuern - Kanton Solothurn](#)--> StB § 33 Nr. 1 und § 33 Nr. 2).

MR ergänzt, dass ab der Steuerperiode 2023 die Kinderdrittbetreuungskosten sowohl beim Staat als auch beim Bund je CHF 25'000 betragen. Der Kinderabzug werde beim Staat neu CHF 9'000 betragen. Im Weiteren komme es zu einer Beschränkung des bisher unbeschränkten Fahrkostenabzuges auf Stufe Staat. Dieser sei neu CHF 7'000. Der Einkommenssteuertarif werde ebenfalls angepasst und beim Bund werde schliesslich die kalte Progression ausgeglichen. Für die Neuerungen bei der Schenkungssteuer wird auf Ziffer 4.4. verwiesen.

2.3 Steuerfragen i.Z. mit der COVID-Pandemie

MR führt aus, dass die COVID-Sonderregelungen, welche für die Steuerperiode 2020 und 2021 gegolten haben, ab der Steuerperiode 2022 keine Anwendung mehr finden.

2.4 Steuerliche Behandlung Homeoffice ab Steuerperiode 2022

Es wird auf Ziffer 2.2. verwiesen.

2.5 Korrekturen/Anpassungen in Steuerveranlagung

TR führt aus, dass bei den definitiven Steuerveranlagungen verschiedentlich festgestellt wurde, dass nicht immer alle Korrekturen, welche vom KSTA SO im Rahmen der Veranlagung vorgenommen wurden, hervorgehoben und nachvollziehbar erläutert wurden. Solche definitiven Veranlagungen erschweren die Arbeiten des Vertreters erheblich. Das KSTA SO wird daher ersucht, künftig für eine nachvollziehbare und vollständige Ausweisung der Korrekturen/Anpassungen in der Steuerveranlagung besorgt zu sein.

MR erwidert, dass solche Korrekturen nicht im Sinne des KSTA SO seien. Im Weiteren seien genügend Textbausteine vorhanden, so dass Korrekturen nachvollziehbar vorgenommen werden können. Sollte einem Vertreter auffallen, dass solche Veranlagungen auf denselben/dieselbe Veranlager(-in) entfallen, kann dies ihm gemeldet werden.

TR erkundigt sich, in welchen Situationen die Veranlager die in der Steuererklärung vermerkte E-Mailadresse und Telefonnummer verwenden. MR führt aus, dass der jeweilige Veranlager/die jeweilige Veranlagerin eigenständig entscheidet, ob zusätzliche Informationen für die korrekte Veranlagung benötigt werden. Fehlende Unterlagen werden von den Veranlagern gewöhnlich als «Aufforderung» in NEST erfasst. So kann das gesamte Veranlagungsverfahren in NEST abgewickelt werden, was eine Koordination der Fristen ermögliche. Werden dagegen Unterlagen telefonisch oder per E-Mail und somit ausserhalb des Systems eingefordert, bedeute dies ein Mehraufwand für den Veranlager/die Veranlagerin. Das Anliegen, wonach kleinere Rückfragen künftig mit den Vertretern per E-Mail oder telefonisch abgewickelt werden sollen, wird von MR aufgenommen.

HJS hält fest, dass eine saubere Dokumentation für die korrekte Veranlagung entscheidend sei.

2.6 Veranlagungspraxis STWE – kurzfristige Anpassung

SHE führt aus, dass das KSTA SO während der laufenden Steuerperiode eine Anpassung im Steuerbuch bezüglich Verwaltungs- und Hauswartkosten bei selbstgenutztem Stockwerkeigentum vorgenommen habe. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die STWE-Abrechnungen bereits erstellt worden. Diese Praxisanpassung habe auf Seiten der Vertretung zu einem Mehraufwand geführt. Praxisanpassungen sollen daher künftig frühzeitig kommuniziert werden. Zudem seinen Praxisanpassungen vorzugsweise auf Anfang einer neuen Steuerperiode in Kraft zu setzen.

MR erwidert, dass der Praxisanpassung das Steuergerichtsurteil KSG SGSTA.2019.77 vom 11. Mai 2020 zu Grunde gelegen habe. Darin wurde festgehalten, dass die Kosten der Treppenhausreinigung bei selbstgenutztem Stockwerkeigentum nicht abziehbar seien. Zurzeit sei ein sehr ähnlich gelagerter Fall wiederum vor dem Steuergericht hängig.

Das KSTA SO habe gestützt auf das Urteil entschieden, dass neben den Unterhaltskosten auch die Verwaltungskosten zu 100% - als sog. besitzesbedingte Betriebskosten - steuerlich abziehbar seien. Letztere können aber auf Angemessenheit überprüft werden. Dagegen seien Hauswartkosten lediglich zu 50% abziehbar. Werde eine Liegenschaftskostenabrechnung mit einem Gesamtbetrag (beinhaltet Betriebs-, Verwaltungs-, Unterhaltskosten, Einlagen in den Erneuerungsfonds etc.) eingereicht, können pauschal 70% der gesamten Kosten in Abzug gebracht werden (siehe: [Liegenschaftskosten - Steuern - Kanton Solothurn](#)). Eine Überprüfung zahlreicher Liegenschaftskostenabrechnungen habe ergeben, dass ein pauschaler Ansatz von 70% zu einem richtigen Ergebnis führe.

TF führt aus, dass das KSTA SO künftig einen Newsletter einrichten möchte. In diesem werden über die steuerlichen Neuerungen informiert.

3 Veranlagungspraxis JP

3.1 Veranlagungsstand

Gemäss EVE sei der aktuelle Veranlagungsstand bei 50%, im Vorjahr lag dieser bei 47.5%. Auf Ende Dezember 2022 sollen 70% erreicht werden. Anzumerken sei, dass ein Anstieg der steuerpflichtigen Juristischen Personen zu verzeichnen sei (2021: 13'000 steuerpflichtige JP, 2022: 13'500 steuerpflichtige JP). Neugegründete Unternehmen geben ihre Steuererklärungen zudem meist erst Ende Jahr ab. Daher die Aufforderung an die Vertretung, wonach die Steuererklärungen zeitnah einzureichen seien.

3.2 Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2022 und 2023

EVE führt aus, dass ab der Steuerperiode 2023 neu das Kapitalband greife sowie die Führung der Bücher in einer Fremdwährung. Die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer werde das KSTA SO künftig ebenfalls beschäftigen.

Für die Erhöhung des Privatanteils bei einem Geschäftsfahrzeug wird auf die vorstehende Ziffer 2.2. verwiesen.

3.3 Umsetzung STAF im Kanton Solothurn (Erfahrungsbericht)

Gemäss EVE seien im Jahr 2020 das wichtigste STAF-Instrument der Zusatzabzug für Forschung- und Entwicklung (ca. 50 Fälle) sowie die Ermässigung der Kapitalsteuer gewesen. Die Patentbox wurde von weniger als fünf steuerpflichtigen Juristischen Personen eingeführt. Stille Reserven wurden ebenfalls aufgedeckt.

3.4 BEPS 2.0; Pillar II – was sieht das KSTA vor?

Der Bund und die Kantone planen gemäss EVE ein zentrales Veranlagungssystem für die Mindeststeuer einzuführen. Die erste Verordnung i.S. Mindeststeuer sei momentan in der Vernehmlassung ([Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung \(admin.ch\)](#)). Das KSTA SO arbeite parallel hierzu einen Umsetzungsvorschlag für den Regierungsrat aus. Wie die Mehreinnahmen unter den Kantonen verteilt und wie diese Einnahmen eingesetzt werden, sei noch unklar bzw. nicht Aufgabe des KSTA SO.

4 Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen

4.1 Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)

CS führt aus, dass bekanntlich an der kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 die Volksinitiative verworfen, der Gegenvorschlag dagegen angenommen wurde. Der Gegenvorschlag enthält folgende Elemente:

- Der Einkommenssteuertarif wird für die tiefen und mittleren Einkommen angepasst, so dass eine Senkung der Steuerbelastung erzielt wird;
- der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten wird von CHF 12'000 auf CHF 25'000 erhöht (analog der direkten Bundessteuer);
- der Kinderabzug wird von CHF 6'000 auf CHF 9'000 erhöht;
- der Fahrkostenabzug wird auf höchstens CHF 7'000 beschränkt.

Der Gegenvorschlag tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

4.2 Umsetzung neues Aktienrecht (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)

Mit Verordnung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Änderung vom 19. Juni 2020 des OR (Aktienrecht) per 1. Januar 2023 abschliessend in Kraft gesetzt. CS erinnert daran, dass auch die Änderungen im kantonalen Steuergesetz aufgrund der Aktienrechtsreform (Kapitalband, Umrechnung Jahresgewinn, Umrechnung Geschäftsabschluss) am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

4.3 Umsetzung BG über finanzielle Sanktionen (per 1. Januar 2022 in Kraft getreten)

CS erinnert daran, dass das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen vom 19. Juni 2020 (SR 642.11; [AS 2020 5121 - Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen \(admin.ch\)](#)) und auch die kantonalen Änderungen im Steuergesetz per 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Künftig stellen nur noch gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafcharakter geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

4.4 Anpassung bei der Schenkungssteuer (Inkrafttreten per 1. Januar 2023)

CS informiert die Sitzungsteilnehmer, dass das Schenkungssteuerrecht im StG dahingehend angepasst wird, als dass bei fortgesetzten Schenkungen vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger der Freibetrag von CHF 14'100 nur einmal alle fünf Jahre gewährt wird (§ 239 StG). Zudem bestimmt sich auch der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen. Diese Anpassung geht auf einen als erheblich erklärten Auftrag von André Wyss (EVP, Rohr) zurück und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

4.5 Totalrevision Katasterschätzung

Die Totalrevision der Katasterschätzung wurde gemäss den Ausführungen von CS sistiert ([Medienmitteilung - Staatskanzlei - Kanton Solothurn](#)). Sofern die voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfindende Abstimmung zur «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» negativ ausfalle, werde das Finanzdepartement die Arbeiten an der Totalrevision der Katasterschätzung umgehend wieder aufnehmen. Das Ziel der Regierung sei es nach wie vor, die Vorlage aufkommensneutral auszugestalten. Das heisst, die zusätzlichen Steuererträge der Katasterschätzungsrevision sollen mit einer gleichzeitigen Steuersenkung in ungefähr gleicher Grössenordnung kompensiert werden. Zudem sollen auch die Eigenmietwerte gesamthaft nicht erhöht werden.

4.6 Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!

CS führt aus, dass am 19. September 2022 die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» mit der nötigen Zahl an Unterschriften zustande kam. Die Initiative verlange ein Moratorium bei der Katasterschätzung. Danach dürfte eine allfällige Totalrevision der Katasterschätzung frühestens zu Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten. Bei der Abstimmung über die «Zwillingsinitiative 1» werde das Volk über die Grundsatzfrage entscheiden müssen, ob das veraltete System der Katasterschätzung noch während mindestens zehn Jahren aufrechterhalten werden solle oder nicht. Die Abstimmung wird voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfinden.

4.7 Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug

Per 1. September 2022 trat die StVO Nr. 23 ([BGS 614.159.23 - Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug](#)) in Kraft. Diese bildet gemäss den Ausführungen von CS die Grundlage für den freiwilligen Einheitsbezug. Beim Einheitsbezug erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat eine

Leistungsvereinbarung ab. Von dieser Möglichkeit haben bereits 48 Einwohner- und Kirchgemeinden Gebrauch gemacht und werden somit per 1. Januar 2024 den Einheitsbezug einführen.

5 Steuerdeklarationsverfahren

5.1 Fristen und Fristverlängerungen 2022

Für die Ausführungen wird auf die dem vorliegenden Protokoll beiliegende Präsentation von HS verwiesen (siehe Beilage: Präsentation Fristverlängerung vom 29. November 2022).

MR weist zusätzlich darauf hin, dass nach dem COVID Jahr 2020 die Regelung der Fristen bzw. Fristverlängerungen wieder den bisherigen Regelungen entsprechen und es keine Besonderheiten bzw. COVID bedingte Erleichterungen mehr gebe.

5.2 Qualität der Steuererklärungen

MR führt aus, dass die Qualität der Selbstdекlaration von steuerpflichtigen Personen stetig abnehme. TF ergänzt, dass dadurch auch die Fehlerwahrscheinlichkeit bei den Veranlagungen zunehme. HJS erwiedert, dass auch sie mit unvollständig zusammengetragenen Unterlagen bei den Kunden zu kämpfen hätten und somit die Fristverlängerungen teilweise auch darauf basieren. Das Ziel der Berater sei stets möglichst gute Unterlagen für das KSTA SO bereitzustellen.

5.3 Elektronisches Einreichen der Steuererklärung

TF führt aus, dass das KSTA SO die Einreichung von Steuererklärungen auf Papier – anders als einige andere Kantone – immer noch anbiete, langfristig aber vollends auf die elektronische Steuererklärung umstellen wolle.

Auch die Vertreter begrüßen die Digitalisierung. TR erkundigt sich, ob auch nicht unterzeichnete Jahresrechnungen durch das KSTA SO akzeptiert werden. EVE antwortet, dass in unzweifelhaften Fällen das KSTA SO auch nicht unterzeichnete Jahresrechnungen akzeptiere. Zudem habe das KSTA SO mit der Einreichungsbestätigung letztlich den notwendigen Beleg, wonach die eingereichten Unterlagen korrekt seien.

5.4 Optimierungsmöglichkeiten bei der Einreichung der elektronischen Unterlagen für Treuhandunternehmen (zentrales Hochladen der Beilagen anstelle pro Einlageblatt)

Erfolgt die Einreichung über Dr. Tax, aber via Freigabequittung, bleibt die Steuererklärung solange in Dr. Tax hängen, als dem KSTA SO nicht die unterzeichnete Freigabequittung vorliegt. Sobald dem KSTA SO die unterzeichnete Freigabequittung vorliegt, werden die Unterlagen übermittelt.

MR bestätigt, dass nur die in den Randziffern der Wegleitung erwähnten Unterlagen einzureichen seien. Weitere Unterlagen müssten nur eingesendet werden, wenn diese vom KSTA SO im konkreten Veranlagungsverfahren verlangt würden.

AF führt aus, dass Dr. Tax teilweise Performanceprobleme habe. TF und MR werden dieses Problem bei der Softwareanbieterin Ringler Informatik AG deponieren.

TR erwähnt, dass die Belege nur pro Formular in Dr. Tax hochgeladen werden können. Das Hochladen pro Formular sei enorm zeitaufwendig. Nur am Ende der Steuererklärung können mehrere

Belege hochgeladen werden. Im Kanton Bern bestehe die Möglichkeit, dass die Belege gesamthaft hochgeladen werden können. MR führt aus, dass ein zentrales Hochladen der Unterlagen die Arbeit des KSTA SO erschwere, weil «das Abspringen» von der Veranlagungssoftware auf das entsprechende Dokument so nicht möglich sei. Die Dokumente müssen den einzelnen Ziffern zugewiesen werden. Das KSTA SO wird auf den Softwareanbieterin Ringler Informatik AG zugehen und nach einer für beide Seiten passenden Lösung suchen.

5.5 Frühere Freigabe der elektronischen Steuerformulare des aktuellen Geschäftsjahres für die Erstellung der Steuererklärungen bei gebrochenen Geschäftsjahren

TR bittet um frühere Freischaltung der Formulare für die gebrochenen Steuerjahre. EVE erwidert, dass die Steuerformulare erst Mitte August durch den Leiter der Abteilung Juristische Personen gesichtet werden können. Die Freigabe erfolgt schliesslich im Oktober. Daher können die Steuerformulare nicht bereits im Februar des Vorjahres hochgeladen und freigeschaltet werden.

TR gibt zu bedenken, dass die Vertreter durch dieses Vorgehen zwar den Abschluss per Mitte Jahr erstellen können, aufgrund der fehlenden Formulare den Fall aber für längere Zeit pendent halten müssen.

6 Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

6.1 Unternehmensbesteuerung

Der Kanton Solothurn ist nicht mehr in der Arbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung vertreten. Neu hat Peter Beerstecher, Kanton BS, Einsitz.

6.2 Kreisschreiben Nr. 5a

EVE führt aus, dass das überarbeitete KS Nr. 5a nur zu wenigen Diskussionen in der Praxis geführt habe und die Präzisierungen begrüsst wurden.

6.3 Spesenreglemente

Das Musterspesenreglement wird momentan durch eine Arbeitsgruppe der SSK überarbeitet. Die Arbeitsgruppe analysiert hierbei auch das BGer Urteil 2C_804_2021 vom 14. Oktober 2022 und die sich hieraus ergebenden Folgen im Hinblick auf die unbesehene Übernahme von fremden Spesenreglementen.

MR führt aus, vermerke ein ausserkantonaler Arbeitgeber auf dem Lohnausweis, dass ein Spesenreglement bestehe, werde dieses vom KSTA SO regelmässig akzeptiert. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass das KSTA SO in Einzelfällen Pauschalspesen überprüfe, wenn diese als klar nicht gerechtfertigt erscheinen.

7 Weitere fachliche und technische Fragen

7.1 Rückstellungen infolge gestiegener Produktions- und Beschaffungskosten, diverse Preisverwerfungen im aktuellen Jahr (Strom/Material/Transportkosten etc.)

Das KSTA SO wird angefragt, ob bei Kostensteigerungen, welche bereits im 2021 erfolgt seien oder angekündigt wurden, zulasten des aktuellen Jahresergebnisses gewisse Rückstellungen/Rücklagen steuerlich gebildet werden können.

EVE erwidert, dass solche Rückstellungen/Rücklagen vom KSTA SO nicht akzeptiert werden. Auch während COVID wurden keine Ausnahmen gemacht, es fehlt am vergangenen Ereignis, welches eine Rückstellung rechtfertigt.

7.2 Wie werden Spesenentschädigung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für regelmässiges Aufladen des Geschäfts E-Autos zu Hause behandelt? Kann eine Pauschale verwendet werden?

MR führt aus, dass die neue Mustervorlage zum Spesenreglement unter Ziffer 2.5 Geschäftsfahrzeug eine monatliche Pauschalentschädigung i.S. Stromvergütung von bis zu CHF 60 vorsehe ([Schweizerische Steuerkonferenz SSK - Spesenreglemente](#)).

MR ergänzt, dass nachdem der Strompreis 2022 deutlich gestiegen sei, der Betrag von CHF 60 wohl nicht mehr in allen Fällen die Mehrkosten decke. Es bestehe – wie bei fast allen Pauschalen – die Möglichkeit, die Mehrkosten zulasten der privaten Stromrechnung effektiv zu ermitteln bzw. zu vergüten. Gewisse Unternehmen bieten «Geräte» an, die den exakten Stromverbrauch inklusive Kosten für das Aufladen des E-Autos berechnen können.

7.3 Wie verhält es sich mit einem Kostenbeitrag des AG an den AN für die Installation einer Wallbox?

Wenn die Wallbox nach Installation im Eigentum des Arbeitnehmers sei und der Arbeitgeber einen Kostenbeitrag für die Installation an den Arbeitnehmer geleistet habe, handle es sich beim Kostenbeitrag - gemäss EVE - um einen Lohnbestandteil, nicht dagegen um Spesen. Sei die Box dagegen nach der Installation im Eigentum des Arbeitgebers, sei diese vom Arbeitgeber zu aktivieren.

Sollte der Arbeitnehmer die Wallbox dereinst übernehmen, könne er diese regelmässig zum Restwert übernehmen. Erfolge die Übernahme zum aktuellen Verkehrswert, folge keine Einkommenssteuer. Liegt der Kaufpreis dagegen darunter, sei die Differenz steuerbar.

7.4 Geltung der «Safe Harbour Zinssätze» bei Passivdarlehen

Grundsätzlich ist für die Verzinsung zwischen Nahestehenden und Gesellschaft das aktuelle Rundschreiben der ESTV bzgl. steuerlich anerkannte Zinssätze massgebend ([Rundschreiben zur Verrechnungssteuer | ESTV \(admin.ch\)](#)). EVE führt hierzu aus, dass die Darlehen in der Regel nicht hinterfragt werden. Es wurden somit nur wenige Korrekturen bei Passivdarlehen vorgenommen.

7.5 Von verschiedenen Kantonen wurde der Luxusanteil bei Geschäftsfahrzeugen wieder eingeführt. Wie ist die aktuelle Haltung des KSTA SO?

MR führt aus, dass der Luxusanteil bei Geschäftsfahrzeugen durch das KSTA SO vor einigen Jahren abgeschafft wurde. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht vorgesehen.

Das KSTA SO überprüft aber immer, ob ein Fahrzeug geschäftlich begründet sei. Dies werde im Rahmen der folgenden Kriterien überprüft:

- Das Fahrzeug muss häufig geschäftlich eingesetzt werden, wobei ein Drittvergleich angewendet wird;
- Das Fahrzeug muss sich für die geschäftliche Verwendung eignen und
- der Fahrzeugpreis sollte in einem angemessenen Verhältnis zur beruflichen Tätigkeit und dem Geschäftsergebnis stehen.

Im Weiteren werde pro steuerpflichtige Person nur ein Geschäftsfahrzeug akzeptiert. Sollte eine steuerpflichtige Person über mehrere Geschäftsfahrzeuge verfügen, werde das teuerste Fahrzeug steuerlich akzeptiert, die restlichen dagegen aufgerechnet. Der Ehefrau/dem Ehemann stehe zudem nur dann ein Geschäftsfahrzeug zu, wenn sie oder er auch aktiv im Unternehmen mitarbeite.

7.6 STAF; wie verhält es sich mit der Abschreibung des "Einkaufs" mit dem Steuerformular EB 22?

Auf Nachfrage von AF führt EVE aus, dass der sich in das Formular für die Patentbox eingeschlossene Berechnungsfehler korrigiert wurde. Das Formular sei im Internet wieder abrufbar.

7.7 Es wurde festgestellt, dass die Verrechnung von Guthaben mit fakturierten, aber noch nicht fälligen/noch nicht bezahlten Vorbezügen erfolgt, ohne dass automatisch eine korrigierte Vorbezugsrechnung mitgeliefert wird. Dies macht das Handling der Kontrolle schwierig.

SH führt aus, dass die Verrechnung von Guthaben systembedingt sei. Sei eine steuerpflichtige Person mit der Verrechnung nicht einverstanden, könne die Auszahlung des Guthabens schriftlich verlangt werden. Hierzu werde eine sogenannte Verrechnungssperre im System hinterlegt.

Eine im System hinterlegte Verrechnungssperre führe jedoch dazu, dass nach einer definitiven Veranlagung auszubehaltende Beträge auf dem jeweiligen Steuer-Konto liegen bleiben und nicht automatisch zur Auszahlung kommen. Somit müsse die steuerpflichtige Person das KSTA jeweils anweisen, diesen Betrag zur manuellen Auszahlung zu bringen, da der Betrag sonst auf dem Steuerkonto liegen bleibe.

8 Verschiedenes

8.1 Termine

Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren den 08. November 2023 als Datum für den nächsten Erfahrungsaustausch.

8.2 Schlusswort

HJS dankt im Namen von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE für den erneut wertvollen Austausch.

TF dankt den externen Sitzungsteilnehmern im Namen des KSTA SO ebenfalls für den angeregten Austausch.

Für das Protokoll

A handwritten signature in blue ink, reading "A. Sägesser". The signature is written in a cursive style with a large 'A' and a long, flowing 'S'.

Anja Sina Sägesser

Beilagen: Präsentation Fristverlängerung vom 29. November 2022